

Der sozialistische Staat ist als Hauptinstrument bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beauftragt autorisiert und verpflichtet die gesellschaftlich notwendigen Regeln aufzustellen, allgemeinverbindliche Rechte und Pflichten zu konstituieren, deren Verwirklichung zu fordern und zu gewährleisten. Als *generelle* Verhaltensforderung abstrahiert der als Rechtsnorm ausgestaltete Staatswille von individuellen Besonderheiten.

Der Staat bildet seinen Willen aber nicht nur in normativer Form, sondern auch in der Gestalt juristischer Einzelentscheidungen im Prozeß der Rechtswirklichmachung, durch die Anwendung rechtlicher Normen. Insofern sind auch die Rechtsprechung der Gerichte und die auf den Einzelfall bezogenen staatlichen Verwaltungsentscheidungen als spezifische Formen in einem weiteren Sinne in die staatliche Willensbildung einzuordnen. Das wichtigste Moment solcher Einzelentscheidungen, das sie als *Rechtsanwendung* qualifiziert, besteht darin, daß ihnen in jedem Falle eine Rechtsnorm, eine originäre Äußerung eines zur normativen Rechtsetzung befugten staatlichen Organs zugrunde liegen muß. Hier ist der konkrete staatliche Wille aus einem vorher normativ konstituierten Staatswillen abgeleitet, d. h., er ist nur in diesen Grenzen und mit dieser Einschränkung in die staatliche Willensbildung eingeordnet. In operativ-vollziehender und rechtsschützender Leitungstätigkeit entscheiden die zuständigen Staatsorgane durch Rechtsanwendungsakte darüber, für welche konkreten Rechtssubjekte auf der Grundlage und in Verwirklichung der Rechtsnormen konkrete Rechte und Pflichten entstehen, verändert oder aufgehoben werden.

Die staatliche Willensbildung und der Staatswille überhaupt verfolgen nicht das Ziel einer vollständigen „Verrechtlichung“ der Gesellschaft, eines juristischen Perfektionismus aller gesellschaftlichen Beziehungen. Die Mehrzahl der gesellschaftlichen Beziehungen kann keineswegs bis ins einzelne juristisch normiert werden und soll dies auch nicht. Viele dieser Beziehungen können überhaupt nicht mit rechtlichen Mitteln gestaltet werden oder bedürfen dieser Mittel nicht. Ohne Anwendung aber, ohne Konkretisierung, kann das sozialistische Recht mit seiner inneren Dynamik und Stabilität nicht wirksam werden. Die Anwendung, die Bildung eines rechtlichen, nichtnormativen Staatswillens, nimmt ihrerseits aktiven Einfluß auf die Entwicklung des sozialistischen Rechts selbst, ist sein „mobiles“ Element.⁸⁵

Der sozialistische Staat setzt mit Hilfe der Rechtsanwendungsakte die rechtliche Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse fort, die mit der Gesetzgebung beginnt. Ohne diese Konkretisierung (nicht den Ersatz oder die Korrektur) des in den Rechtsnormen statuierten Staatswillens kann das Recht nicht in die Wirklichkeit umgesetzt werden, kann es nicht leben.⁸⁶

Diese wichtige Aufgabe des Staates im Wirkungsprozeß des Rechts darf aber

85 Vgl. T. Schönrrath, „Dynamik und Stabilität des sozialistischen Rechts und Rechtsanwendung“, in: *Einflüsse des Wirkens des Rechts und seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit auf den sozialistischen Rechtsbildungsprozeß. Materialien des IV. Berliner rechtstheoretischen Symposiums, Berlin 1982, S. 253.*

86 Vgl. a.a.O., S. 248ff.